

Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Langelsheim

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Langelsheim beschlossen:

§ 1

Die Stadt Langelsheim unterhält in Alt Wallmoden, Bredelem, Hahausen, Nauen und Neuwallmoden Dorfgemeinschaftshäuser. Diese dienen der Kommunikation und stehen für Feiern, kulturelle, sportliche, jugendpflegerische sowie karitative Zwecke und sonstige Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

(1) Benutzt werden können:

1. im Dorfgemeinschaftshaus Alt Wallmoden der Saal und der Clubraum,
2. im Dorfgemeinschaftshaus Bredelem der Mehrzweckraum,
3. im Dorfgemeinschaftshaus Hahausen der große und der kleine Raum,
4. im Dorfgemeinschaftshaus Nauen der Dorfgemeinschaftsraum und
5. im Dorfgemeinschaftshaus Neuwallmoden der große und der kleine Raum.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Räume können einzeln und, soweit mehrere Räume vorhanden sind, auch insgesamt genutzt werden. Den Nutzern steht es frei, die zum jeweiligen Dorfgemeinschaftshaus dazugehörenden Nebenräume wie Sanitärbereiche, Küchen usw. sowie das vorhandene Inventar mitzubedenutzen.

(3) Über die regelmäßig wiederkehrende Benutzung durch Vereine ist zwischen der Stadt Langelsheim und diesem Verein ein Nutzungsvertrag zu schließen. Über eine darüberhinausgehende Nutzung für Feiern und sonstige Veranstaltungen in Einzelfällen entscheidet die Stadt Langelsheim auf Antrag. Bei der Antragstellung sind Zeitpunkt und Zweck sowie die erwartete Teilnehmerzahl anzugeben.

(4) Die Räumlichkeiten werden für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Werden die Räume für einen Tag genutzt, so zählen die Nachtstunden dazu.

(5) Die Räume werden bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung aufgrund eines Nutzungsvertrages gemäß Absatz 2 grundsätzlich nur bis 23:00 Uhr überlassen. Bei Feiern und sonstigen Veranstaltungen erfolgt eine individuelle Festlegung der Nutzungsdauer.

(6) Die Gestaltung ihrer Zusammenkünfte ist den Nutzern grundsätzlich freigestellt, darf jedoch nicht gegen Gesetze und gute Sitten verstoßen oder die Nachbarschaft stören. Dabei sind insbesondere die gesetzlichen und kommunalen Bestimmungen über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie die Nachtruhe zu beachten.

(7) Die Nutzer sind verpflichtet, sich in das Benutzungsbuch unter Angabe der Anfangs- und Schlusszeiten der Benutzung, der Anzahl der Teilnehmer, des Benutzungszwecks und etwaiger besonderer Vorkommnisse einzutragen.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Benutzung bei der Stadt Langelsheim zu beantragen.
- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Nutzung.
- (3) Vorrang bei der Benutzung haben mietzinspflichtige Veranstaltungen. Bei auftretenden Terminüberschneidungen haben Nutzer von mietzinsfreien Veranstaltungen, dies betrifft insbesondere die Nutzung durch Vereine, die von ihnen genutzten Räumlichkeiten freizugeben, wenn ihnen die Terminüberschneidung rechtzeitig bekanntgegeben wird. Als rechtzeitige Bekanntgabe wird in der Regel ein Zeitraum von 14 Tagen angenommen. Ein Anspruch auf die Nutzung kann nicht geltend gemacht werden.

§ 4

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten kann aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden, insbesondere, wenn
 1. es sich bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht um eine Einwohnerin bzw. einen Einwohner der Stadt Langelsheim handelt oder der antragstellenden Organisation keine Einwohnerin und kein Einwohner der Stadt Langelsheim angehört,
 2. die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits vergeben ist oder
 3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars besteht.
- (2) Es kann die Gestellung einer Kautions verlangt werden.
- (3) Werbeveranstaltungen sind nicht zulässig.

§ 5

Für die regelmäßige Benutzung im Rahmen abgeschlossener Nutzungsverträge stellt die Stadt Langelsheim Benutzungspläne für die Dorfgemeinschaftshäuser auf.

§ 6

Die Nutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen und nach der Nutzung die Räumlichkeiten in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

§ 7

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume sowie das vorhandene Inventar vor der Benutzung auf den gebrauchsfähigen Zustand zu überprüfen und etwaige Beschädigungen der Stadt Langelsheim mitzuteilen sowie diese in das Benutzungsbuch einzutragen.
- (2) Die Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie das vorhandene Inventar schonend und pfleglich zu behandeln sowie sauber zu halten.
- (3) Es dürfen keine Veränderungen an den gemieteten Räumlichkeiten sowie dem zur Verfügung gestellten Inventar vorgenommen werden. Insbesondere ist es untersagt, Haken in die Wände einzudrehen sowie Befestigungen mit Klebestreifen usw. an den Wänden vorzunehmen.
- (4) Die Nutzer haben bei größeren Veranstaltungen für eine Brandsicherheitswache, bei sportlichen Veranstaltungen außerdem für den notwendigen Erste-Hilfe-Dienst, zu sorgen.
- (5) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass Haupt- und Notausgänge jederzeit freigehalten werden.
- (6) Es ist nicht gestattet, ohne die Erlaubnis der Stadt Langelsheim in den Dorfgemeinschaftshäusern Schilder, Schränke, Werbeplakate usw. anzubringen oder aufzustellen und vereinseigene Gegenstände und Geräte dort anzubringen oder unterzustellen.

§ 8

Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Werktag (außer Samstag) bis 11:00 Uhr, die Räumlichkeiten mit dem zur Verfügung gestellten Inventar sowie die öffentlichen Verkehrsflächen unbeschädigt zurückzugeben. Die Nutzer haben dabei insbesondere die Räumlichkeiten in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und die Räumlichkeiten sowie benutztes Inventar in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zurückzugeben.

§ 9

Beim Verlassen der Dorfgemeinschaftshäuser ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sowie die Wasserhähne geschlossen sind. In den Sommermonaten sind die Heizkörperventile beim Verlassen der Dorfgemeinschaftshäuser zuzudrehen und in den Wintermonaten auf Froststellung zu stellen.

§ 10

Die Nutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Stadt Langelsheim Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Benutzung führen.

§ 11

Die Schlüssel zu den Dorfgemeinschaftshäusern sowie für die einzelnen Räumlichkeiten sind bei der Stadt Langelsheim abzuholen und nach Erledigung der Verpflichtung aus § 8 bis 11:00 Uhr des nächsten Werktages (außer Samstag) wieder abzugeben. Von der Stadt Langelsheim zur Verfügung gestellte

Schlüssel dürfen dritten Personen nicht ausgehändigt werden. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.

§ 12

- (1) Die Nutzer haften für alle eintretenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die anlässlich der Nutzung auftreten.
- (2) Die Nutzer stellen die Stadt Langelsheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und des zur Verfügung gestellten Inventars sowie den Zuwegungen zu den Dorfgemeinschaftshäusern stehen.
- (3) Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Langelsheim und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Langelsheim und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Die Stadt Langelsheim haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstige Verluste in den Dorfgemeinschaftshäusern und auf deren Zuwegungen. Dies gilt auch für vereinseigene Geräte und Gegenstände, die aufgrund einer Erlaubnis der Stadt Langelsheim eingebracht oder untergestellt sind.
- (5) Die Haftung der Stadt Langelsheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.

§ 13

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser wird ein Mietzins nach der Anlage zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 14

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für den Mehrzweckraum im Dorfgemeinschaftshaus Bredelem der Stadt Langelsheim vom 26.09.1973, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Benutzungsordnung für den Mehrzweckraum im Dorfgemeinschaftshaus Bredelem der Stadt Langelsheim vom 20.11.2003 sowie die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus des Flecken Lutter am Barenberge in Nauen vom 14.12.1994 sowie die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Flecken Lutter am Barenberge - Ortsteil Nauen - vom 27.02.2002 außer Kraft.

Langelsheim, 24.11.2022

Ingo Henze
Bürgermeister

Anlage zu § 13 der Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Langelsheim

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Langelsheim wird nachfolgender Mietzins erhoben:

I. Dorfgemeinschaftshaus Alt Wallmoden:

Nutzung	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer
---------	-----------------	-------------------

1. Saal und Clubraum zusammen:

a) Vereinsvergügen	215,00 €	290,00 €
b) vereinsinterne Veranstaltungen 50 % des o. a. Mietzinses mit Ausnahme der mietzinsfreien Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier	107,50 €	195,00 €
c) Familienfeiern	215,00 €	290,00 €

2. Saal allein:

a) Vereinsvergügen	160,00 €	210,00 €
b) vereinsinterne Veranstaltungen 50 % des o. a. Mietzinses mit Ausnahme der mietzinsfreien Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier	80,00 €	105,00 €
c) Familienfeiern	160,00 €	210,00 €

3. Clubraum allein:

a) Vereinsvergügen	115,00 €	150,00 €
b) vereinsinterne Veranstaltungen 50 % des o. a. Mietzinses mit Ausnahme der mietzinsfreien Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier	57,50 €	75,00 €
c) Familienfeiern	115,00 €	150,00 €

4. Die Vereine aus dem Stadtteil Wallmoden können die Räumlichkeiten zusätzlich zur mietzinsfreien Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier noch für eine weitere Veranstaltung pro Jahr mietzinsfrei nutzen.

5. Für soziale, kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen wird kein Mietzins erhoben.

6. Örtlicher Nutzer ist, wer seinen Wohnsitz oder Vereinssitz in der Stadt Langelsheim hat.

II. Dorfgemeinschaftshaus Bredelem

1. Mehrzweckraum:

a) Familienfeiern 50,00 €

2. Die Vereine aus dem Stadtteil Bredelem können die Räumlichkeiten mietzinsfrei nutzen.

3. Für soziale, kulturelle, sportliche und jugendpflegerische Veranstaltungen wird kein Mietzins erhoben.

III. Dorfgemeinschaftshaus Hahausen

Nutzung	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer
---------	-----------------	-------------------

1. großer Raum und kleiner Raum zusammen:

a) Vereinsvergnügen	215,00 €	290,00 €
---------------------	----------	----------

b) vereinsinterne Veranstaltungen 50 % des o. a. Mietzinses mit Ausnahme der mietzinsfreien Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier	107,50 €	195,00 €
--	----------	----------

c) Familienfeiern	215,00 €	290,00 €
-------------------	----------	----------

2. großer Raum allein:

a) Vereinsvergnügen	160,00 €	210,00 €
---------------------	----------	----------

b) vereinsinterne Veranstaltungen 50 % des o. a. Mietzinses mit Ausnahme der mietzinsfreien Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier	80,00 €	105,00 €
--	---------	----------

c) Familienfeiern	160,00 €	210,00 €
-------------------	----------	----------

3. kleiner Raum allein:

a) Vereinsvergnügen	115,00 €	150,00 €
---------------------	----------	----------

b) vereinsinterne Veranstaltungen 50 % des o. a. Mietzinses mit Ausnahme der mietzinsfreien Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier	57,50 €	75,00 €
--	---------	---------

c) Familienfeiern	115,00 €	150,00 €
-------------------	----------	----------

4. Die Vereine aus dem Stadtteil Hahausen können die Räumlichkeiten zusätzlich zur mietzinsfreien Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier noch für eine weitere Veranstaltung pro Jahr mietzinsfrei nutzen.

5. Für soziale, kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen wird kein Mietzins erhoben.

6. Örtlicher Nutzer ist, wer seinen Wohnsitz oder Vereinssitz in der Stadt Langelsheim hat.

IV. Dorfgemeinschaftshaus Nauen

1. Dorfgemeinschaftsraum:

- | | |
|---------------------|---------|
| a) Familienfeiern | 75,00 € |
| b) Vereinsvergnügen | 75,00 € |

2. Die Vereine aus dem Stadtteil Flecken Lutter am Barenberge können die Räumlichkeiten, mit Ausnahme von Vereinsvergnügen, mietzinsfrei nutzen.

3. Für soziale, kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen wird kein Mietzins erhoben.

V. Dorfgemeinschaftshaus Neuhallmoden

1. großer Raum und kleiner Raum zusammen:

- | | |
|--|----------|
| a) Vereinsvergnügen | 110,00 € |
| b) vereinsinterne Veranstaltungen 50 % des
o. a. Mietzinses mit Ausnahme der mietzinsfreien
Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier | 55,00 € |
| c) Familienfeiern | 110,00 € |

2. großer Raum allein:

- | | |
|--|---------|
| a) Vereinsvergnügen | 70,00 € |
| b) vereinsinterne Veranstaltungen 50 % des
o. a. Mietzinses mit Ausnahme der mietzinsfreien
Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier | 35,00 € |
| c) Familienfeiern | 70,00 € |

3. kleiner Raum allein:

- | | |
|--|---------|
| a) Vereinsvergnügen | 65,00 € |
| b) vereinsinterne Veranstaltungen 50 % des
o. a. Mietzinses mit Ausnahme der mietzinsfreien
Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier | 32,50 € |
| c) Familienfeiern | 65,00 € |

4. Für soziale, kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen wird kein Mietzins erhoben.